

# Anwendungsmニュアル

---

Standardisierter Jahresbericht

UAG 4/7/9

23.02.2018

# Vorbemerkungen

Die Dokumentation in Form des **Standardisierten Jahresberichts** ist das rechtsverbindliche Dokument der Berichterstattung zu den jeweiligen Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.

Sie ist daher mit äußerster Sorgfalt und vollständig auszufüllen.

Das vorliegende Manual wurde entwickelt, um allen Mitarbeiter\*innen das Ausfüllen des **Standardisierten Jahresberichts** zu erleichtern. Es soll dazu beitragen, dass alle verantwortlichen Mitarbeiter\*innen die Angaben gleichermaßen verstehen und ausfüllen und somit am Ende ein verlässliches Datenmaterial vorliegt. Das Manual wird in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität und Handhabung überprüft.

Die Kategorien des **Standardisierten Jahresberichts** werden nunmehr in diesem Manual definiert, der **Standardisierte Jahresbericht** selbst enthält die Angaben/Werte zu den Variablen und Kategorien.

Der **Standardisierte Jahresbericht** ist nach Leistungstyp/Aktenzeichen getrennt anzufertigen. Wechseln Leistungsberechtigte unterjährig von einem Leistungstyp in einen anderen, so werden die Leistungsberechtigten im Herkunftsleistungstyp beendet und im Zielleistungstyp neu aufgenommen.

Der Bericht darf nur von einer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Trägers bevollmächtigten Person unterschrieben werden. Die Unterschrift ist rechtsverbindlich. Darum ist zusätzlich zur elektronischen Erfassung die Zuleitung in Schriftform erforderlich.

## **A Formale Angaben zum Leistungsangebot**

Die formalen Angaben zum Leistungsangebot müssen vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere müssen die rechtlichen Vertreter\*innen und Ansprechpartner\*innen in fachlicher Hinsicht für eventuelle Nachfragen korrekt benannt werden.

## **B Qualitative Angaben des Leistungsangebots**

Generell sind Einfachnennungen vorzunehmen, es sei denn in der Kategorie ist der Hinweis auf Mehrfachnennungen explizit vermerkt.

Den Vorgaben des Gender Mainstreaming entsprechend, werden im Jahresbericht die Leistungsberechtigten nach Geschlecht erfasst. Zugrunde liegende Definition des Geschlechtes ist das amtlich erfasste Personenstandsmerkmal.

## **1. Angaben zum Träger**

Für eventuelle Nachfragen wird der\*die Verantwortliche benannt.

## **2. Angaben zur Einrichtung**

Der Anfang des Berichtszeitraumes ist in der Regel der 01.01. des Berichtsjahres, das Ende ist in der Regel der 31.12. des Berichtsjahres. Hat ein Träger das Leistungsangebot unterjährig aufgenommen, ist der jeweilige 1. Tag des Betriebes anzugeben. Wurde das Leistungsangebot unterjährig eingestellt, ist der jeweilige letzte Tag des Betriebes als Enddatum anzugeben.

Die nachgefragte Platzzahl bezieht sich auf die Anzahl der Plätze, die per 31.12. des Berichtsjahres in der mit der Senatsverwaltung geschlossenen Leistungsvereinbarung vermerkt sind. Der Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung ist hiervon ausgenommen, da dieser generell unbegrenzt vereinbart wird.

## **3. Konzeption der Einrichtung**

Es wird das Datum der aktuellen Konzeption (Erstkonzeption oder letzte Fortschreibung), die laut Leistungsvereinbarung mit der Senatsverwaltung abgestimmt wurde, angegeben.

## **4. Personelle Ausstattung**

### **4.1. Eingesetztes Personal - Stichtag 15.11.**

Anzahl und Wochenarbeitsstunden des eingesetzten Personals werden aus den Arbeitsverträgen abgeleitet (vergütete Arbeitszeit in Vollzeitkräften), die am Stichtag 15.11. bestanden. Wenn aus den Arbeitsverträgen die tatsächliche Personalzuordnung nicht hervorgeht, muss sich diese aus weiteren Dokumenten, wie Dienstplänen, Arbeitseinsatzplanung oder der Arbeitszeiterfassung, ergeben. Fachkräfte sind Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagoge\*innen mit staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeitende, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Leitungskräfte sowie vorübergehend Beschäftigte sind unter 4.2 zu vermerken.

### **4.2. Leitung der Einrichtung und sonstige Personalausstattung - zum Stichtag 15.11.**

Leitungskräfte/Einrichtungsleiter\*innen sind ebenfalls nur mit Stellenanteilen je Leistungstyp einzutragen. Sind mehr als drei Leitungskräfte vorhanden, sind dennoch alle anzugeben.

Es sind unter 4.2 die Mitarbeiter\*innen mit jeweiliger Wochenstundenanzahl extra auszuweisen, die am Stichtag nur vorübergehend beschäftigt waren (z.B. Honorarkräfte/Zeitarbeitskräfte).

### **4.3. Personalfluktuations der Fachkräfte im Berichtsjahr**

Um Aussagen über die Personalfluktuations treffen zu können, ist die Anzahl der Zu- und Abgänge von Fachpersonal im gesamten Berichtsjahr anzugeben.

#### **4.4 Anzahl der Leistungsberechtigten Stichtag 15.11.**

Es ist die Anzahl der Leistungsberechtigten, die am Stichtag 15.11. im Leistungstyp betreut wurden, anzugeben. Gemeint sind Leistungsberechtigte mit laufender Kostenübernahme und tatsächlich Betreute im Antragsverfahren.

## **5. Betreuter Personenkreis**

Es sind die soziodemographischen Daten der Zielgruppe anzugeben.

### **5.1 Betreuter Personenkreis – Alle Maßnahmen im Berichtsjahr**

Es sind die Maßnahmen zu berücksichtigen, die am 01.01. des Berichtsjahres bereits stattfanden (Leistungsberechtigte die auch schon im Vorjahr betreut wurden) zzgl. der Neuaufnahmen, die im Berichtsjahr erfolgten.

#### **5.1.1 Anzahl der Leistungsberechtigten**

Bei Beendigung und Neuaufnahme von Leistungsberechtigten innerhalb eines Berichtsjahres ist diese Person doppelt anzugeben.

Bei der Kategorie *Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren* sind nur die Kinder anzugeben, die bis zum 31.12. des Berichtsjahres ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch 17 Jahre sind

#### **5.1.2 Altersstruktur**

Das Alter wird anhand des vollständigen Geburtsdatums ermittelt. Grundlage bilden die amtlich im Identitätsnachweis festgeschriebenen Daten. Es ist das Alter in Lebensjahren zum Stichtag 31.12. anzugeben

Die Struktur der Alterskategorien ist wie nachfolgend angelegt:

18 bis unter 21 Jahre

21 bis unter 25 Jahre usw.

D.h., dass Leistungsberechtigte bis zu ihrem 21. Geburtstag in der Kategorie

*18 bis unter 21 Jahre* zu führen sind. Am Tag des 21. Geburtstages wechseln sie in die Kategorie *21 bis unter 25 Jahre*

#### **5.1.3 Staatsangehörigkeit**

*Staatsangehörigkeit* ist die rechtliche Zuordnung einer Person zu einem bestimmten Staat. Bei der Kategorie Europäische Union (EU) ist der jeweils aktuelle Stand der Mitgliedstaaten maßgeblich.

Siehe 1

Unter die Kategorie *sonstige* fallen alle Staatsangehörigen, die weder deutsch sind noch einem Staat der Europäischen Union angehören, also Drittstaatler oder staatenlos sind. Personen, die sowohl eine deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit angeben, werden als Deutsche erfasst.

#### **5.1.4 Muttersprache**

*Muttersprache* meint die Sprache der Primärsozialisation.

Alle Leistungsberechtigten, die Deutsch in der Primärsozialisation erlernt haben, sind der Kategorie *Deutsch* zuzuordnen (auch wenn parallel andere Sprachen in der Primärsozialisation erlernt wurden).

#### **5.1.5 Vermittlung durch**

*Vermittlung* bedeutet in diesem Zusammenhang, welche Art von Person / Einrichtung / Institution den Kontakt zum eigenen Projekt hergestellt hat bzw. die Adresse

weitergereicht hat. In der Regel wird die Art der Vermittlung direkt bei den Leistungsberechtigten abgefragt werden können oder es fand eine telefonische / persönliche Anmeldung statt.

Kategorie	Erklärungen
Selbstmeldung	Es erfolgte keinerlei Vermittlung einer Person / Einrichtung / Institution.
Verwandte/Bekannte	Vermittlung erfolgte durch Verwandte/Bekannte
Unterbringung nach ASOG	Vermittlung erfolgte durch Unterbringungsform nach dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) wie Wohnheime und Pensionen
Notübernachtung	Vermittlung erfolgte durch Übernachtungseinrichtungen, in denen tagsüber kein Aufenthalt angeboten wird z.B. Notschlafstellen oder andere zuwendungsgeförderte Projekte der Wohnungslosenhilfe
Frauenhaus	Vermittlung erfolgte durch spezialisierte Einrichtungen für Frauen mit Gewalterfahrungen (Frauenhaus, Zufluchtwohnungen etc.),
Bezirksamt - Soziale Wohnhilfe	Vermittlung erfolgte durch die Fachstelle für Wohnungslose/Soziale Wohnhilfe der Bezirksämter
Bezirksamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	Vermittlung erfolgte durch den Sozialpsychiatrischen Dienst der Bezirksämter
Bezirksamt - Jugendamt	Vermittlung erfolgte durch das Jugendamt der Bezirksämter
Psychiatrie - ambulante Angebote	Vermittlung erfolgte durch ambulante Angebote der psychiatrischen Versorgung z.B. psychosoziale Kontakt- u. Beratungsstellen (KBS), Selbsthilfegruppen, ambulante Therapie etc. (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII)
Psychiatrie - stationäre Angebote	Vermittlung erfolgte durch stationäre Angebote der psychiatrischen Versorgung z.B. psychiatrische Stationen der Krankenhäuser (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII)
Suchthilfe - ambulante Angebote	Vermittlung erfolgte durch ambulante Angebote der Suchtkrankenhilfe z.B. ambulante Suchttherapie, Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII).
Suchthilfe - stationäre Angebote	Vermittlung erfolgte durch stationäre Angebote der Suchtkrankenhilfe z.B. stationäre Therapieeinrichtung, Entwöhnungsstation Klinik, Entzugsbehandlung Krankenhaus,...(außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII).
Jugendhilfe - ambulante und stationäre Angebote	Vermittlung erfolgte durch ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe z.B. Einzelfall- Familienhilfen, betreute Wohnangebote gem. SGB VIII etc.
Krankenhaus (außer Psychiatrie und Sucht)	Vermittlung erfolgte durch ein Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Klinik, Reha-Einrichtung (außer Psychiatrie und Sucht)
WuW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch das Angebot Wohnungserhalt und Wohnungserlangung gem. § 67 SGB XII
BEW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch das Angebot Betreutes Einzelwohnen gem. § 67 SGB XII
BGW/DBW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch das Angebot Betreutes Gruppenwohnen oder Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
Übergangshaus gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch ein Übergangshaus gem. § 67 SGB XII
Kriseneinrichtung gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch eine Kriseneinrichtung gem. § 67 SGB XII
Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	Vermittlung erfolgte durch Angebote gem. § 53 für seelisch Behinderte sowohl Psychiatrie als auch Sucht
Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote	Vermittlung erfolgte durch Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote z.B. Suchtberatungsstelle, Beratungsstellen oder Tagesstätten für Wohnungslose, Schuldnerberatung, Migrant*innenberatung, Bahnhofsdienste, medizinische Ambulanzen....
Amtsgericht (rechtliche Betreuung)	Vermittlung gem. §§ 1896 ff BGB durch das Amtsgericht festgelegt, und durch Betreuer*innen eines Betreuungsvereins oder selbständig arbeitende rechtliche Betreuer*innen realisiert wird.
Strafvollzug	Vermittlung erfolgte durch Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzug,

	Sicherheitsverwahrung
Bewährungshilfe	Vermittlung erfolgte durch eine*n Bewährungshelfer*in (gem. § 56d StGB)
sonstige	Diese Kategorie ist zu wählen, wenn vermittelnde Stellen den Kategorien nicht zuzuordnen sind bzw. unbekannt ist, wie der*die Klient*in zu uns kam (z.B. Jobcenter, andere Fachstellen der Bezirksamter)

### 5.1.6 Aufenthalt vor Leistungsbeginn

Es ist anzugeben, wo sich die Leistungsberechtigten vor Beginn der Maßnahme, unabhängig von der melderechtlichen Situation, tatsächlich aufgehalten haben. Mit Aufenthalt ist jede Form von eigener Wohnung, vorübergehender Wohnform oder Einrichtung der Wohlfahrtspflege gemeint, mit Ausnahme der Kategorie *Straße*.

Es wird der Aufenthaltsort *unmittelbar (in der Woche) vor dem Leistungsbeginn eingetragen*. Sollten in der Woche vor Leistungsbeginn mehrere unterschiedliche Aufenthaltsorte zutreffen, so ist der jeweils letzte vor dem Leistungsbeginn einzutragen. In der Regel wird der Aufenthaltsort direkt bei den Leistungsberechtigten abgefragt werden können.

Kategorie	Erklärungen
Trägerwohnung BEW/BGW/DBW ambulant gemäß § 67 SGB XII	Die Person befand sich in einer ambulanten Betreuungsmaßnahme gem. § 67 SGB XII, bei der der Leistungserbringer den durch ihn angemieteten Wohnraum dem*der Leistungsberechtigten zur Verfügung stellt.
stationäre Einrichtung gemäß § 67 SGB XII	Die Person lebte im Übergangshaus oder einer Kriseneinrichtung gem. § 67 SGB XII
Notübernachtung	Die Person befand sich in einer Notübernachtung (s. 5.1.5)
Frauenhaus	Die Frau befand sich in einer spezialisierten Einrichtung für Frauen mit Gewalterfahrungen (Frauenhaus, Zufluchtwohnungen etc.)
Unterbringung nach ASOG	Die Person befand sich in einer Unterbringung nach ASOG (s. 5.1.5)
Straße	Die Person lebte unmittelbar vor Betreuungsbeginn auf der Straße.
Krankenhaus	Die Person lebte vor der aktuellen Betreuung überwiegend in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung (außer Psychiatrie und Sucht)
Psychiatrie	Die Person lebte vor der aktuellen Betreuung überwiegend in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung zur psychiatrischen Versorgung.
stationäre Suchthilfe/Therapieeinrichtung	Die Person lebte vor der aktuellen Betreuung überwiegend in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Therapie-Einrichtung der Suchtkrankenhilfe.
Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	Die Person lebte in Wohnraum, der im Rahmen einer Maßnahme nach § 53 SGB XII für seelisch Behinderte (Psychiatrie und Sucht) zur Verfügung gestellt wurde.
Jugendhilfeeinrichtung	Die Person lebte in Wohnraum, der im Rahmen einer Maßnahme nach SGB VIII zur Verfügung gestellt wurde.
Strafvollzug	War die Person in einer Justizvollzugsanstalt, Untersuchungshaftanstalt, im Maßregelvollzug oder in Sicherheitsverwahrung untergebracht, so ist diese Kategorie anzugeben.
eigene Wohnung mit Hauptmietvertrag	Die Person wohnte zur Miete mit eigenem Hauptmietvertrag in einer Wohnung / Haus bzw. im eigenen Haus / Eigentumswohnung.
Wohnung mit Untermietvertrag	Die Person wohnte zur Untermiete mit eigenem Untermietvertrag in einer Wohnung / Haus.
Eltern	Die Person wohnte bei den Eltern in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelte.
Partner*in	Die Person wohnte bei dem*der Partner*in in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelte, d.h. die Person steht nicht mit im Mietvertrag
Freunde/Bekannte	Die Person wohnte bei Freunden/Bekanntem in einer Wohnung, bei der es

	sich nicht um die eigene Wohnung handelte.
sonstige	Die Unterkunftsform kann keiner der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden.

### 5.1.7 Wohnungsnotfall

Es soll hier aktuell die allgemeine Lebenslage im Hinblick auf die Unterkunfts- und Wohnsituation zum Ausdruck kommen. Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen, unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Bei Zutreffen mehrerer Kategorien ist die fortgeschrittenste Ausprägung auszuwählen.

Kategorie	Erklärungen
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen (bis zu 1 Jahr)	sind Personen, die bis zu 1 Jahr ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht sind, und z. B. gänzlich ohne Unterkunft sind oder in Behelfsunterkünften oder vorübergehend bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen oder auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben.
aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen (länger als 1 Jahr)	sind Personen, die länger als 1 Jahr ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht und z. B. gänzlich ohne Unterkunft sind oder in Behelfsunterkünften oder vorübergehend bei Freunden, Verwandten und Bekannten unterkommen oder auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben.
institutionell untergebracht (bis zu 1 Jahr)	sind Personen, die bis zu 1 Jahr ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) sind, aber nach ordnungsrechtlichen oder nach sozialhilferechtlichen Regelungen untergebracht sind, z.B. ASOG-Unterbringung.
institutionell untergebracht (länger als 1 Jahr)	sind Personen, die länger als 1 Jahr ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) sind, aber nach ordnungsrechtlichen oder nach sozialhilferechtlichen Regelungen untergebracht sind, z.B. ASOG-Unterbringung.
von Wohnungslosigkeit bedroht	sind Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, z. B. durch Kündigung, Räumungsandrohung/-termin, JC Umzugsaufforderung oder sonstigen Gründen wie eskalierenden sozialen Konflikten, gewaltgeprägten Lebensverhältnissen oder Abbruch/Sanierung des Hauses. HINWEIS: Sollte in dem zugrunde gelegten Zeitraum zwar überwiegend die Kategorie <i>von Wohnungslosigkeit bedroht</i> zutreffen, gleichzeitig aktuell aber bereits Wohnungslosigkeit eingetroffen sein, ist entsprechend die Kategorie <i>aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen</i> zu wählen.
in unzumutbaren Wohnverhältnissen	befinden sich Personen, die z. B. in Substandardwohnungen, in außergewöhnlich beengtem Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben oder in konfliktbeladenen und gewaltgeprägten Lebensverhältnissen wohnen. HINWEIS: Sollte in dem zugrunde gelegten Zeitraum zwar überwiegend Kategorie <i>in unzumutbaren Wohnverhältnissen</i> zutreffen, gleichzeitig aktuell aber bereits die Kategorie <i>von Wohnungslosigkeit bedroht</i> oder <i>aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen</i> zutreffen, so sind diese zu wählen.

### 5.1.8 Wohnungsnotfall/Lebenslagen/soziale Schwierigkeiten

In der Analyse aktueller Schwerpunktproblematiken ist die Selbsteinschätzung der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Schwerpunktprobleme sind jedoch *aus Sicht der Fachkräfte* zu benennen, z.B. um zu verhindern, dass eine fehlende Krankheitseinsicht bei psychisch kranken oder suchtkranken Leistungsberechtigten zu einer Nicht-Nennung führt. Es sind nur *aktuelle* Schwerpunktprobleme zu nennen. Beispielsweise ist eine mehrere Jahre zurückliegende Straffälligkeit oder Haftentlassung, die sich in keiner Weise mehr auf die aktuelle Lebenssituation

auswirkt, nicht zu berücksichtigen. Mehrfachnennungen sind in dieser Kategorie möglich.

Kategorie	Erklärungen
Wohnungsnotfall	s. 5.1.7
Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Person, erwerbsfähig, nicht verrentet, in keiner Arbeitsförderungsmaßnahme und ohne entsprechendes Beschäftigungsverhältnis ist. Vergl. § 16 Abs. 1 SGB III
Haftentlassung	Entlassung aus Justizvollzugs-anstalten, Untersuchungshaftanstalten, dem Maßregelvollzug oder der Sicherungsverwahrung
Straffälligkeit	Strafrechtliche Probleme, die aus aktuellen Rechtsverstößen resultieren, aber auch Folgen früherer Straffälligkeit.
Überschuldung	Eine Überschuldung liegt vor, wenn das monatliche Haushaltseinkommen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen (Miete, Energie, Versicherung etc.) zu bestreiten.
Gewalterfahrung	Probleme als Folge aktueller oder früherer Gewalterfahrungen (auch sexualisierter Gewalt, Gewaltandrohung)  In dieser Kategorie soll keine Gewaltbereitschaft (aktive Gewalt) erfasst werden.
Alkohol	Probleme, die in aktuellem oder früherem Alkoholabusus bestehen bzw. aus diesem resultieren (gilt auch bei aktueller Abstinenz).
Drogen	Probleme, die in aktuellem oder früherem Drogenabusus bestehen bzw. aus diesem resultieren (gilt auch bei aktueller Abstinenz). Mit dem Begriff Drogen sind sämtliche Substanzen gemeint, die unter die Maßgaben des Betäubungsmittelgesetzes fallen bzw. potentiell darunter fallen. Nicht stoffgebundene Suchtformen wie z.B. Glücksspiel, Computer-, Mediensucht, Essstörungen, Kaufsucht, Arbeitssucht etc. sind als Verhaltensstörung unter den Kategorien psychisch auffällig/ psychisch krank zu vermerken (Verweis auf ICD 10/DSM).
psychisch auffällig	Das Verhalten der Person beeinflusst deren vorliegende Schwierigkeiten und/ oder fällt aus dem sozialverträglichen Rahmen. Eine psychische Erkrankung wurde (noch) nicht diagnostiziert.  Es sind auch nicht stoffgebundene Suchtformen/ Verhaltensstörungen gem. ICD 10 F50 bis F63 in dieser Kategorie zu vermerken, sofern nicht eindeutig diagnostiziert
psychisch krank (ärztliche Diagnose)	Probleme, die aus einer ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankung begründet sind oder aus dieser resultieren. Es sind auch nicht stoffgebundene Suchtformen/ Verhaltensstörungen gem. ICD 10 F50 bis F63 in dieser Kategorie zu vermerken, wenn ärztlich diagnostiziert.
geistige Beeinträchtigung	Probleme, die aus einer geistigen Beeinträchtigung begründet sind oder aus dieser resultieren.
körperliche Beeinträchtigung	Probleme, die aus einer körperlichen Beeinträchtigung begründet sind oder aus dieser resultieren.

### 5.1.9 Einkommenssituation bei Leistungsbeginn – Haupteinkommen

Es ist das Haupteinkommen in den letzten vier Wochen vor Aufnahme bzw. Hilfeprozessbeginn anzugeben. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z.B. über öffentliche Sozialleistungen (Grundsicherung) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie *kein Einkommen* auszuwählen.

Kategorie	Erklärungen
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird durch keinerlei Einkommen gedeckt.
nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	Der überwiegende Lebensunterhalt kann durch Erwerbseinkommen gedeckt werden. Das Erwerbseinkommen ist jedoch nicht bedarfsdeckend. Zusätzliche aufstockende Leistungen werden nicht in Anspruch genommen.
SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt gedeckt.
SGB XII - Grundsicherung im Alter	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch SGB XII - Grundsicherung im Alter gedeckt.
Arbeitslosengeld II	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Arbeitslosengeld II gedeckt.
Arbeitslosengeld I	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Arbeitslosengeld I gedeckt.
Krankengeld/Übergangsgeld	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Krankengeld/Übergangsgeld gedeckt.
Rente/Pension	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Rente/Pension gedeckt.
Unterhalt	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Unterhalt (Ehegatten-/ Kindesunterhalt) gedeckt.
Kindergeld (eigenes)	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Kindergeld (auch eigenes) gedeckt.
Ausbildungsvergütung (z.B. BAFÖG, BAB)	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsförderung (z.B. BAFÖG, BAB) gedeckt.
nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen zzgl. ergänzendes ALG II	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Einkommen und Arbeitslosengeld II (Aufstocker*in) gedeckt.
bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch bedarfsdeckendes Einkommen gedeckt.
sonstiges	Diese Kategorie trifft zu, wenn der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch offizielle Arbeitsverhältnisse gedeckt wird (z.B. Betteln, Prostitution, kriminelle Handlungen, Flaschensammeln, Vermögen, sonstige Zuwendungen Dritter etc. gedeckt wird.

### 5.1.10 Kostenübernahmen durch bezirkliche/andere Leistungsträger

Es sind nur die durch den zuständigen Sozialhilfeträger vergüteten Belegtage (mind. KÜ vorhanden, Rechnung gestellt) anzugeben.

### 5.2. Betreuer Personenkreis

Sämtliche Angaben unter 5.2 beziehen sich nur auf im Berichtsjahr abgeschlossene Maßnahmen.

### 5.2.1 Maßnahmedauer

Anzugeben ist die Gesamtdauer der jeweiligen im Berichtsjahr abgeschlossenen Maßnahmen.

### 5.2.2 Maßnahmeabschluss/Zielerreichung

Bei beendeten Maßnahmen ist zu vermerken, welche Abschlussart gegeben war.

Kategorie	Erklärungen
Abschluss: Zielerreichung	Die Maßnahme ist abgeschlossen, da die Maßnahmeziele planmäßig erreicht wurden und/ oder kein weiterer Hilfebedarf gegeben bzw. eine Vermittlung in eine Nachfolgeeinrichtung/ ein Nachfolgeangebot (auch bei Wechsel des Leistungstyps innerhalb der Einrichtung) angezeigt war.
Abschluss: Abbruch durch Leistungsberechtigte*n	Ein Abbruch durch den/die Leistungsberechtigte*n besteht, wenn diese*r die Hilfe selbständig beendet hat bzw. nicht mehr erreichbar ist.
Abschluss: Kündigung durch Einrichtung	Die Maßnahme wurde durch den Leistungserbringer gekündigt, z.B. wegen mangelnder Mitwirkung oder Erfolgsaussicht, Verstößen gegen die Hausordnung
Abschluss: Versagung der Kostenübernahmeverlängerung	Die Maßnahme wurde beendet, da der Leistungsträger die weitere Kostenübernahme versagt. HINWEIS: Auch bei Beendigung der Maßnahme, z.B. wegen Ausschöpfung der Freihaltetage/ Weiterzahlung der Vergütung zu wählen.
Abschluss: Tod der/des Leistungsberechtigte*n	Der/die Leistungsberechtigte ist verstorben.

### 5.2.3 Vermittlung bei Leistungsende

Vermittlung bedeutet in diesem Zusammenhang, in welche Wohnform oder an welche weiterführenden Angebote/Hilfen wurde der/die Leistungsberechtigte vermittelt. Mehrfach- bzw. Nichtnennungen sind möglich.

Kategorie	Erklärungen
eigene Wohnung - Haupt-/Untermietvertrag	Die Person erhielt eine Wohnung/Haus zur Miete mit eigenem Haupt- oder Untermietvertrag bzw. wurde ein eigenes Haus / eigene (Eigentums-) Wohnung durch aktives Dazutun des Leistungserbringers vermittelt.
Unterbringung nach ASOG	Die Person wurde in eine Unterbringungsform nach dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln.), z.B. Wohnheim oder Pension vermittelt.
Notübernachtung	Vermittlung erfolgte in Übernachtungseinrichtungen, in denen kein Aufenthalt tagsüber angeboten wird, z.B. Notschlafstellen oder andere zuwendungsgeförderte Projekte der Wohnungslosenhilfe
Frauenhaus	Vermittlung erfolgte in spezialisierte Einrichtungen für Frauen mit Gewalterfahrungen (Frauenhaus, Zufluchtwohnungen etc.).
Bezirksamt - Soziale Wohnhilfe	Vermittlung zur weiteren Unterstützung durch die Fachstelle für Wohnungslose/Soziale Wohnhilfe der Bezirksamter erfolgt.
Bezirksamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	Vermittlung zur weiteren Unterstützung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst der Bezirksamter erfolgt.
Bezirksamt - Jugendamt	Vermittlung zur weiteren Unterstützung durch das Jugendamt der Bezirksamter erfolgt.
Psychiatrie - ambulante Angebote	Vermittlung in ambulante Angebote der psychiatrischen Versorgung z.B. psychosoziale Kontakt- u. Beratungsstellen (KBS), Selbsthilfegruppen, ambulante Therapie etc. (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII) erfolgt.
Psychiatrie - stationäre Angebote	Vermittlung in stationäre Angebote der psychiatrischen Versorgung, z.B. psychiatrische Stationen Krankenhäuser (außer Maßnahmen gem. § 53

	SGB XII) erfolgt.
Suchthilfe - ambulante Angebote	Vermittlung in ambulante Angebote der Suchtkrankenhilfe, z.B. ambulante Suchttherapie, Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII) erfolgt.
Suchthilfe - stationäre Angebote	Vermittlung in stationäre Angebote der Suchtkrankenhilfe, z.B. stationäre Therapieeinrichtung, Entwöhnungsstation Klinik, Entzugsbehandlung Krankenhaus erfolgt (außer Maßnahmen gem. § 53 SGB XII).
Jugendhilfe - ambulante und stationäre Angebote	Vermittlung in ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe, z.B. Einzelfall-, Familienhilfen, betreute Wohnangebote gem. SGB VIII erfolgt.
Krankenhaus (außer Psychiatrie und Sucht)	Vermittlung in ein Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Klinik, Reha-Einrichtung (außer Psychiatrie und Sucht) erfolgt.
WuW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung in das Angebot Wohnungserhalt und Wohnungserlangung gem. § 67 SGB XII erfolgt.
BEW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung in das Angebot Betreutes Einzelwohnen gem. § 67 SGB XII erfolgt.
BGW/DBW gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung in das Angebot Betreutes Gruppenwohnen oder Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie gem. § 67 SGB XII erfolgt.
Übergangshaus gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung in ein Übergangshaus gem. § 67 SGB XII erfolgt.
Kriseneinrichtung gemäß § 67 SGB XII	Vermittlung in eine Kriseneinrichtung gem. § 67 SGB XII erfolgt.
Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	Vermittlung in Angebote gem. § 53 SGB XII für seelisch Behinderte (sowohl psychiatrisch als auch Sucht) erfolgt.
Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote	Vermittlung an Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote z.B. Beratungsstellen für Wohnungslose, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Wohnungslosentagesstätten, Bahnhofsdienste, medizinische Ambulanzen erfolgt.
Amtsgericht (rechtliche Betreuung)	Vermittlung in eine Betreuung, die gem. §§ 1896 ff BGB durch das Amtsgericht bestellt ist und durch Betreuungsverein oder rechtliche Betreuer*innen realisiert wird, erfolgt.
Bewährungshilfe	Vermittlung an ein*e Bewährungshelfer*in (gem. § 56d StGB) erfolgt.
sonstige	Diese Kategorie ist zu wählen, wenn vermittelte Folgeangebote den Kategorien nicht zuzuordnen sind (z.B. andere Fachstellen der Bezirksämter wie GesBKA, Hausärzte etc.)

#### 5.2.4 Aufenthalt bei Leistungsende

Es ist anzugeben, wo sich der\*die Leistungsberechtigte bei Beendigung der Maßnahme, unabhängig von der melderechtlichen Situation, tatsächlich aufhält. Mit Aufenthalt ist jede Form von eigener Wohnung, vorübergehender Wohnform oder Einrichtung der Wohlfahrtspflege/ des Gesundheitswesens gemeint, mit Ausnahme der Kategorie *Straße*. Es wird der Aufenthaltsort *unmittelbar bei Leistungsende eingetragen*. Ist der Aufenthaltsort bei Leistungsende bedarfsbezogen und als vorübergehend einzustufen (z.B. das Krankenhaus o.ä.), der/die Leistungsberechtigte hat jedoch z.B. eine eigene Wohnung, so ist die eigene Wohnung als Aufenthalt anzugeben. Ist der Aufenthaltsort bspw. bei Abbruch der/des Leistungsberechtigten unbekannt, so ist die Kategorie *sonstige* zu wählen.

Kategorie	Erklärungen
Trägerwohnung BEW/BGW/DBW ambulant gemäß § 67 SGB XII	Die Person befand sich in einer ambulanten Betreuungsmaßnahme gem. § 67 SGB XII, bei der der Leistungserbringer den durch ihn angemieteten Wohnraum dem*der Leistungsempfänger*in zur Verfügung stellt.
stationäre Einrichtung gemäß § 67 SGB XII	Die Person lebte in Übergangshaus oder Kriseneinrichtung gem. § 67 SGB XII
Notübernachtung	Die Person befand sich in einer Notübernachtung (s. 5.1.5)

Frauenhaus	Spezialisierte Einrichtung für Frauen mit Gewalterfahrungen (Frauenhaus, Zufluchtswohnungen etc.).
Unterbringung nach ASOG	Die Person befand sich in einer Unterbringung nach ASOG (s. 5.1.5)
Straße	Die Person lebte unmittelbar bei Betreuungsende auf der Straße.
Krankenhaus	Die Person hielt sich bei Betreuungsende in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung (außer Psychiatrie und Sucht) auf.
Psychiatrie	Die Person hielt sich bei Betreuungsende in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung zur psychiatrischen Versorgung auf.
stationäre Suchthilfe/Therapieeinrichtung	Die Person lebte bei Leistungsende in einem Fachkrankenhaus, Krankenhaus, Reha-Einrichtung, Therapie-Einrichtung der Suchtkrankenhilfe.
Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	Die Person lebte bei Leistungsende in Wohnraum, der im Rahmen einer Maßnahme nach § 53 SGB XII für seelisch Behinderte (Psychiatrie und Sucht) zur Verfügung gestellt wurde.
Jugendhilfeeinrichtung	Die Person lebte bei Leistungsende in Wohnraum, der im Rahmen einer Maßnahme nach SGB VIII zur Verfügung gestellt wurde.
Strafvollzug	Die Person war bei Leistungsende in einer Justizvollzugsanstalt, Untersuchungshaftanstalt, im Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung untergebracht.
Wohnung (neue mit Hauptmietvertrag)	Die Person wohnte bei Leistungsende zur Miete mit eigenem Hauptmietvertrag in einer Wohnung / Haus bzw. im eigenen Haus / (Eigentums-) Wohnung, die in der Maßnahme generiert werden konnte.
Wohnung (neue mit Untermietvertrag)	Die Person wohnte bei Leistungsende zur Untermiete mit eigenem Untermietvertrag in einer Wohnung / Haus, die in der Maßnahme generiert werden konnte.
Wohnung (konnte erhalten werden)	Die Person wohnte bei Leistungsende zur Miete mit eigenem Haupt- oder Untermietvertrag in einer Wohnung / Haus, die in der Maßnahme erhalten werden konnte.
Eltern	Die Person wohnte bei Leistungsende bei den Eltern in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt.
Partner*in	Die Person wohnte bei Leistungsende bei dem/der Partner*in in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt. D.h. die Person steht nicht im Mietvertrag.
Freunde/Bekannte	Die Person wohnte bei Leistungsende bei Freunden/Bekanntem/sonstigen Verwandten in einer Wohnung, bei der es sich nicht um die eigene Wohnung handelt.
sonstige	Die Unterkunftsform bei Leistungsende kann keiner der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden.

### 5.2.5 Einkommenssituation bei Leistungsende – Haupteinkommen

Es ist das Haupteinkommen in den letzten vier Wochen vor Leistungsende anzugeben. Dieses kann im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erzielt werden, durch Angehörige oder z.B. über öffentliche Sozialleistungen (Grundsicherung) sichergestellt werden. Bei kombinierten Einkommen ist stets die überwiegende Einkommensart gemeint. Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht durch finanzielles Einkommen gedeckt, so ist die Kategorie *kein Einkommen* auszuwählen.

Siehe 5.1.9

Kategorie	Erklärungen
kein Einkommen	Der Lebensunterhalt wird durch keinerlei Einkommen gedeckt.
nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	Der überwiegende Lebensunterhalt kann durch Erwerbseinkommen gedeckt werden. Das Erwerbseinkommen ist jedoch nicht bedarfsdeckend. Zusätzliche aufstockende Leistungen werden nicht in Anspruch genommen.
SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch SGB XII - Hilfe

	zum Lebensunterhalt gedeckt.
SGB XII - Grundsicherung im Alter	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch SGB XII - Grundsicherung im Alter gedeckt.
Arbeitslosengeld II	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Arbeitslosengeld II gedeckt.
Arbeitslosengeld I	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Arbeitslosengeld I gedeckt.
Krankengeld/Übergangsgeld	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Krankengeld/Übergangsgeld gedeckt.
Rente/Pension	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Rente/Pension gedeckt.
Unterhalt	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Unterhalt (Ehegatten-/ Kindesunterhalt) gedeckt.
Kindergeld (eigenes)	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Kindergeld (auch eigenes) gedeckt.
Ausbildungsvergütung (z.B. BAFÖG, BAB)	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Ausbildungsvergütung oder Ausbildungsförderung (z.B. BAFÖG, BAB) gedeckt.
nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen zzgl. ergänzendes ALG II	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch Einkommen und Arbeitslosengeld II (Aufstocker*in) gedeckt.
bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen	Der überwiegende Lebensunterhalt wird durch bedarfsdeckendes Einkommen gedeckt.
sonstiges	Diese Kategorie trifft zu, wenn der überwiegende Lebensunterhalt durch nicht legale Arbeitsverhältnisse, Betteln, Prostitution, Hehlerei, Diebstahl, Vermögen, sonstige Zuwendungen Dritter etc. gedeckt wird.

## **6. Qualitätsmanagement**

Gemäß § 12 ff. des Berliner Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII 1 für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (-BRV -) sind die Leistungserbringer verpflichtet, Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchzuführen.

Verpflichtend anzugeben ist der Name der/des Qualitätsbeauftragte\*n.

### **6.1 Stellen Sie bitte den Stand des Einsatzes von Instrumenten und Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dar**

Es ist anzugeben, welche Instrumente/Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung geplant sind bzw. eingesetzt werden. Instrumente/Verfahren zur Qualitätssicherung können u.a. sein:

Supervision, regelmäßige Mitarbeiter\*innenbesprechungen, Fort- und Weiterbildung, Durchführung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen, interne und externe Qualitätskonferenzen, Durchführung von Kund\*innen- bzw. Nutzer\*innenbefragungen etc.

- 6.2 Geben Sie bitte Ihre Kooperationspartner\*innen an (ohne den Sozialhilfeträger)**  
Zur Sicherung der Prozessqualität ist eine Vernetzung der Angebote der Einrichtungen zu realisieren. Es ist anzugeben, mit welchen Kooperationspartner\*innen bzw. in welchen Gremien in welcher Häufigkeit eine Vernetzung realisiert wird.
- 6.3 Sie können hier die Probleme Ihrer Einrichtung/ Dienst, deren absehbare Folgen und ihre Lösungsansätze darstellen:**  
Es besteht für die Leistungserbringer abschließend die Möglichkeit, auf besondere Probleme im Leistungsgeschehen, der Folgen und Auswirkungen hinzuweisen sowie Lösungsansätze zu präsentieren.

## Nachbemerkung

Das vorliegende Manual wurde entwickelt, um allen Mitarbeiter\*innen das Ausfüllen des **Standardisierten Jahresberichts** zu erleichtern und die Datenqualität zu optimieren. Rückmeldungen der Leistungserbringer, mögliche Korrektur- oder Ergänzungshinweise sind erwünscht. Diese sind an die Fachreferent\*innen des jeweiligen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege zu richten.